

Das Ordnungsamt informiert

Einhaltung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage M-V und der Maschinenlärmschutzverordnung

Die Rasenmähersaison hat wieder begonnen und jeder möchte seinen Rasen hegen und pflegen. Jeder Garten- und Grundstücksbesitzer ist dabei angehalten, während der Ausführung der Pflegearbeiten auf die zulässigen Zeiten zu achten.

Sonntage und Feiertage werden nach Maßgabe des Gesetzes über Sonn- und Feiertage M-V geschützt. Erlaubt sind nur Gartenarbeiten, die nicht gewerbsmäßig verrichtet werden und nicht die Öffentlichkeit stören.

Arbeiten mit Freischneidern (handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor), Heckenscheren (mit Antrieb), Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser/Laubsammler (motorgetriebene Geräte), Motorbetriebene Rasenmäher, Motorkettensägen, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider mit Elektromotor, Vertikutierer mit Motorantrieb und Schredder/ Zerkleinerer mit Verbrennungs- oder Elektromotor ist an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

An **Werktagen** ist das Betreiben der o.g. Geräte laut der Maschinenlärmschutzverordnung nur während der nachfolgend aufgeführten Zeiten erlaubt.

Freischneider (handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor)	09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr
Heckenscheren (mit Antrieb)	07.00 – 20.00 Uhr
Grastrimmer /Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr
Laubbläser/ Laubsammler (motorbetriebene Geräte)	09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr
Motorbetriebene Rasenmäher (unabhängig, ob der Betrieb mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor erfolgt)	07.00 – 20.00 Uhr
Motorkettensägen (tragbar)	07.00 – 20.00 Uhr
Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider mit Elektromotor	07.00 – 20.00 Uhr
Schredder/ Zerkleinerer (sog. Häcksler) (unabhängig ob der Betrieb mit Verbrennungsmotor- oder Elektromotor erfolgt)	07.00 – 20.00 Uhr
Vertikutierer (mit Motorbetrieb)	07.00 – 20.00 Uhr

A. Quader
Sachbearbeiterin Allgemeine Gefahrenabwehr